

In Anlehnung an die Veröffentlichungen auf der Homepage der Landesregierung Nordrhein-Westfalens sind zu Ihrer weiteren Information folgende häufig gestellte Fragen hinsichtlich der Nutzung städtischer Sportanlagen aufgeführt:

Welche Regelungen gelten aktuell im Breiten- und Freizeitsport?

Der kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum ist unter Auflagen möglich. Dazu gehören geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Darf Kontaktsport ausgeübt werden?

Ja, im Freien: Personen, die sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen treffen dürfen, also z.B. eine Gruppe von bis zu zehn Personen, dürfen Kontaktsport ohne Mindestabstand im Freien wieder betreiben, wenn geeignete Vorkehrungen, z. B. zur Hygiene und zum Infektionsschutz, getroffen werden. Darüber hinaus muss eine Rückverfolgbarkeit der Sporttreibenden gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW sichergestellt sein.

Dürfen Dusch-, Wasch- und Umkleieräume genutzt werden?

Dusch-, Wasch- und Umkleieräume auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen (Freianlagen und Hallen) sowie im öffentlichen Raum dürfen unter Auflagen genutzt werden. Hierzu gehören geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern.

Ist es Zuschauern gestattet Sportanlagen zu betreten?

Unter der Voraussetzung, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen getroffen werden, ist bis zu 100 Zuschauern das Betreten einer Sportanlage gestattet. Die Rückverfolgbarkeit der Zuschauer gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW muss jedoch sichergestellt sein.

Dürfen sportliche Wettbewerbe ausgetragen werden?

Ja, im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen sind Wettbewerbe im Freien zulässig, wenn ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dem Fachbereich Gesundheit, Gartenstraße 32, 47798 Krefeld vorgelegt wird. Hier sind bis zu 100 Zuschauer erlaubt. Die Rückverfolgbarkeit der Zuschauer gemäß § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW muss jedoch auch hier sichergestellt sein.

Sind Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen erlaubt?

Nein, Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. August 2020 untersagt.

Ist vor einer sportlichen Nutzung ein Hygienekonzept zu erstellen?

Im Breiten- und Freizeitsport auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen ist ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nur für die Durchführung von Wettbewerben im Freien erforderlich (siehe oben), jedoch nicht für die herkömmliche Sportausübung (Trainingsbetrieb).

Sind im Rahmen der Sportausübung Teilnehmerlisten zu führen?

Im Rahmen der Ausübung von Kontaktsport im Freien ist eine Rückverfolgbarkeit der Sporttreibenden auf Grundlage des § 2a Absatz 1 CoronaSchVO-NRW sicherzustellen (u. a. Erfassung Name, Adresse, Rufnummer, ggf. Zeitraum des Aufenthaltes).

Das Führen von Teilnehmerlisten bei der Ausübung kontaktfreien Sports ist nicht verpflichtend.

Nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO-NRW liegt es jedoch in allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen grundsätzlich in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen dem Fachbereich Gesundheit mit Kontaktdaten benannt werden können.

Um im Ernstfall Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird dieses folglich empfohlen.

Ist die Nutzung städtischer Sportfreianlagen vorab dem Fachbereich Sport und Sportförderung anzuzeigen?

Dies ist nur erforderlich, sofern im Rahmen der sportlichen Nutzung der städtischen Sportfreianlagen beabsichtigt ist, Dusch-, Wasch- und Umkleieräume in Anspruch zu nehmen.

Als Ansprechpartner der Sportverwaltung steht Ihnen Herr Wille unter der Rufnummer 02151 – 86 34 05, E-Mail: michael.wille@krefeld.de zur Verfügung.

Stand: 05.06.2020